

Angaben zum Gewinn eines Haushaltsmitgliedes mit selbständiger Tätigkeit

Anlage zum Antrag auf Wohngeld vom

Datum

Wohngeldnummer
(bitte eintragen, soweit bekannt):

Name des Haushaltsmitgliedes mit selbständiger Tätigkeit

Hinweis

Diese Anlage ist für jede Person mit selbständiger Tätigkeit bzw. bei mehreren selbständigen Tätigkeiten für jede dieser Tätigkeiten auszufüllen.

1. Wie ermitteln Sie Ihren Gewinn?

- Einnahmen-Überschussrechnung Anlage EÜR
(online-Formular der Finanzbehörden)
- Betriebsvermögensvergleich / Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung
- Nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)

2. Liegt ein vom Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) abweichendes Wirtschaftsjahr vor?

- Nein
- Ja

abweichend gilt _____ bis _____ (bitte Nachweis beifügen)

3. Angaben zur Höhe des Gewinns

Hinweise zum Gewinn

I. Betriebseinnahmen

Dazu zählen z. B. auch

- Sie nutzen Ihr betriebliches Kraftfahrzeug auch privat. Der Nutzungswert ist als Betriebseinnahme zu erfassen.
- Sie entnehmen Waren für den privaten Verbrauch. Der Gegenwert dieser Waren ist als Betriebseinnahme zu erfassen.

Keine Betriebseinnahmen sind z. B. die Aufnahme eines Darlehens, Einlagen von Wirtschaftsgütern, Erhöhung des Kapitals Ihrer Gesellschaft.

II. Betriebsausgaben

Dazu zählen – steuerrechtlich betrachtet – Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Die Aufwendungen müssen dem Betrieb zuzuordnen sein.

Keine Betriebsausgaben sind u.a.

- private Entnahmen für die private Lebensführung (z. B. Ernährung, Kleidung, Wohnung)
- Beiträge des selbständig tätigen Haushaltsmitgliedes für die eigene Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- Tilgungsraten eines betrieblichen Darlehens
- Zahlung der Gewerbesteuer

III. Der Gewinn, der zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen zählt,

weicht vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts ab

- Verlustvor- und Verlustrückträge werden nicht berücksichtigt
- ein vertikaler Verlustausgleich wird nicht vorgenommen
- Investitionsabzugsbeträge werden nicht berücksichtigt
- erhöhte Absetzungen zählen teilweise zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen

Hinweise zur Prognose des Gewinns und zum Bewilligungszeitraum

Der im Wohngeldbewilligungszeitraum zu erwartende **Gewinn** ist zu prognostizieren, das heißt: Es ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das im Wirtschaftsjahr, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt, zu erwarten ist. Hierfür kann der Gewinn eines vergangenen Wirtschaftsjahres herangezogen werden, solange im Einzelfall keine Gründe dagegensprechen.

Der **Bewilligungszeitraum** beginnt in der Regel am Ersten des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag stellen und endet mit Ende des Wirtschaftsjahres. Die Prognose des Gewinns bezieht sich immer auf das gesamte Wirtschaftsjahr (z. B. 01.01. bis 31.12.).

Beispiel Erstantrag: Sie beantragen am 15.05.2020 Wohngeld. Das Wirtschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) identisch. Der Gewinn ist für das gesamte Kalenderjahr 2020 zu schätzen. Wohngeld kann vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 bewilligt werden.

Beispiel Weiterleistungsantrag: Sie beantragen am 15.11.2020 Wohngeld für die Zeit ab 01.01.2021. Das Wirtschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) identisch. Der Gewinn ist für das gesamte Kalenderjahr 2021 zu schätzen. Wohngeld kann vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 bewilligt werden.

Bitte fügen Sie zur Nachvollziehbarkeit Ihrer Prognose ggf. Unterlagen bei, wie z. B. eine betriebswirtschaftliche Auswertung, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Bescheide über Einkommensteuervorauszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres.

Für die weitere Beantwortung kreuzen Sie bitte Zutreffendes an und folgen dann dem angegebenen Abschnitt:

Ich mache Angaben im Rahmen eines/einer

Erstantrages dann weiter mit Abschnitt **A**

Weiterleistungsantrages dann weiter mit Abschnitt **B**

Erhöhungsantrages (§ 27 (1) WoGG) bzw. einer Änderungsmitteilung nach § 27 (3) WoGG dann weiter mit Abschnitt **C**

A Angaben zur Höhe des Gewinns im Rahmen eines Erstantrages

- a) Wie hoch war Ihr Gewinn im vorangegangenen Wirtschaftsjahr (nur sofern in diesem bereits die selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist)?

Betriebseinnahmen	Jahresbetrag in Euro	
Betriebsausgaben	Jahresbetrag in Euro	
Gewinn	Jahresbetrag in Euro	

- b) Wie hoch wird Ihr Gewinn voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr sein?

Betriebseinnahmen	Jahresbetrag in Euro	
Betriebsausgaben	Jahresbetrag in Euro	
Gewinn	Jahresbetrag in Euro	

Hinweis

Der Bewilligungszeitraum für Wohngeld beginnt in der Regel am Ersten des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag stellen und endet mit Ende Ihres Wirtschaftsjahres. Sofern Sie erstmalig Wohngeld in den letzten drei Monaten Ihres Wirtschaftsjahres beantragen, kann Wohngeld bereits bis zum Ende des nächsten Wirtschaftsjahres bewilligt werden.

Beispiel: Sie beantragen am 05.10.2020 Wohngeld. Ihr Wirtschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) identisch. In diesem Fall kann Wohngeld vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2021 bewilligt werden.

In diesen Fällen bitten wir Sie zusätzlich um Beantwortung der Frage c).

- c) Wie hoch wird Ihr Gewinn voraussichtlich im folgenden Wirtschaftsjahr sein?

Betriebseinnahmen	Jahresbetrag in Euro	
Betriebsausgaben	Jahresbetrag in Euro	
Gewinn	Jahresbetrag in Euro	

B Angaben zur Höhe des Gewinns im Rahmen eines Weiterleistungsantrages

- a) Wie hoch wird Ihr Gewinn voraussichtlich im folgenden Bewilligungszeitraum (Wirtschaftsjahr) sein?

Betriebseinnahmen	Jahresbetrag in Euro	
Betriebsausgaben	Jahresbetrag in Euro	
Gewinn	Jahresbetrag in Euro	

- b) Wie hoch war Ihr Gewinn im Wirtschaftsjahr davor (ggf. schätzen)?

Betriebseinnahmen	Jahresbetrag in Euro	
Betriebsausgaben	Jahresbetrag in Euro	
Gewinn	Jahresbetrag in Euro	

C Angaben zur Änderung des Gewinns in einem laufenden Bewilligungszeitraum

Wie hoch wird Ihr Gewinn voraussichtlich im laufenden Bewilligungszeitraum (Wirtschaftsjahr) sein?

Betriebseinnahmen	Jahresbetrag in Euro	
Betriebsausgaben	Jahresbetrag in Euro	
Gewinn	Jahresbetrag in Euro	

Begründung für die Änderung des Gewinns:

4. Bei der Berechnung des in Frage 3 angegebenen Gewinns wurden berücksichtigt:

Hinweis

Haben Sie oder ggf. der/die von Ihnen mit der Gewinnermittlung oder der Einkommensteuererklärung beauftragte Steuerberater/in die folgenden einkommensteuerrechtlichen Positionen berücksichtigt, dann geben Sie bitte die nachfolgenden Beträge an:

Gewinnmindernd

- erhöhte Absetzungen nach §§ 7a, 7h oder 7i EStG

Nein

Ja Euro (Nachweis beifügen)

- Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG

Nein

Ja Euro (Nachweis beifügen)

- Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG

 Nein

 Ja Euro *(Nachweis beifügen)*

- Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG

 Nein

 Ja Euro *(Nachweis beifügen)*

Gewinnerhöhend

- Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG

 Nein

 Ja

aus dem Jahr	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
aus dem Jahr	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
aus dem Jahr	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

5. Weitere Anmerkungen

6. Folgende Unterlagen sind diesem Vordruck beigelegt:

(bitte jeweils ankreuzen bzw. ergänzen)

a) Nachweis des Gewinns im vorangegangenen Wirtschaftsjahr

 Gewinnermittlung

 Betriebswirtschaftliche Auswertung

 der letzte Einkommensteuerbescheid

 die letzte Einkommensteuererklärung mit Anlage G bzw. S

 Anlage EÜR der letzten Einkommensteuererklärung (online-Formular der Finanzbehörden) – soweit von Ihnen verwendet

b) Prognose des Gewinns für das laufende Wirtschaftsjahr bzw. für den folgenden Bewilligungszeitraum

 detaillierte Schätzung des Gewinns in Bezug auf das laufende Wirtschaftsjahr

 Bescheide über Einkommensteuervorauszahlungen

 Gewinnprognose für das nächste Wirtschaftsjahr

 Nachweis über erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Herabsetzungsbeträge, Investitionsabzugsbeträge

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Die Hinweise im Wohngeldantrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes mit selbständiger Tätigkeit